

Geschäftsverzeichnisnr. 2338
Urteil Nr. 8/2003 vom 22. Januar 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Mai 2001 zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung, erhoben vom Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Januar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Januar 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, mit Sitz in 1000 Brüssel, boulevard du Régent 21-23, Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Mai 2001 zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 2001).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 29. Januar 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 6. März 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. April 2002.

Die Flämische Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, hat mit am 22. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Partei hat mit am 4. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Juni 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Januar 2003 verlängert.

Durch Anordnung vom 22. Oktober 2002 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. November 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. November 2002

- erschienen

. RÄin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission

A.1. Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission leitet einen einzigen Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 127 und 128 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nrn. 2 und 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ab. Es führt an, das angefochtene Dekret habe das Dekret vom 30. März 1999, in dem die Übernahme der nichtärztlichen Hilfe- und Dienstleistung für Personen, die einen Solidaritätsbeitrag bezahlt haben, zu Lasten einer Versicherungskasse geregelt werde, zwar abgeändert, doch den durch das Dekret eingeführten allgemeinen Versicherungsmechanismus aufrechterhalten. Es vertritt den Standpunkt, daß das angefochtene Dekret auf diese Weise Bestimmungen festlege, die zum Versicherungsrecht gehörten, und somit gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoße.

A.2. Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission ist der Meinung, daß der durch das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 30. März 1999 eingeführte Mechanismus offensichtlich ein Versicherungsmechanismus sei, der aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur föderalen Zuständigkeit gehöre. Es legt dar, das angefochtene Dekret vom 18. Mai 2001 ändere unter anderem die Bedingungen, unter denen die betreffenden Personen die Versicherung in Anspruch nehmen könnten, die Bedingungen für die Übernahme, die Verfahrensregeln, die auf den Flämischen Pflegeversicherungsfonds und auf die Pflegeversicherungskassen anwendbare Regelung ab und ändere damit offensichtlich nicht nur die Regeln des Versicherungsrechts, sondern auch die Bestimmungen, die auf die mit einem Auftrag im Versicherungsbereich betrauten Einrichtungen anwendbar seien, ab, weshalb es in vollständigem Widerspruch zu den im Klagegrund angeführten Bestimmungen stehe.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.3. Die Flämische Regierung erinnert daran, daß der Hof durch das Urteil Nr. 33/2001 vom 13. März 2001 eine von der Regierung der Französischen Gemeinschaft gegen das Dekret vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung eingereichte Klage fast vollständig abgewiesen habe. Sie geht davon aus, daß die klagende Partei mit der vorliegenden Klage versuche, dieses Urteil in Frage zu stellen. Sie schlußfolgert daraus, daß die Nichtigkeitsklage in Wirklichkeit gegen das ursprüngliche Dekret vom 30. Mai 1999 gerichtet und somit *ratione temporis* unzulässig sei.

A.4. Die Flämische Regierung ist im übrigen der Ansicht, daß in der Klageschrift weder deutlich angegeben sei, welche Bestimmungen des angefochtenen Dekrets gegen die im Klagegrund angeführten Zuständigkeitsregeln verstießen, noch inwiefern gegen sie verstoßen worden sei.

A.5. Hilfsweise führt die Flämische Regierung an, daß der Klagegrund faktisch mangelhaft sei. Sie legt dar, daß der in Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verankerte Zuständigkeitsvorbehalt für den föderalen Gesetzgeber lediglich zur Folge habe, daß die Gemeinschaften und Regionen nicht die föderalen Grundregeln über den kommerziellen Versicherungssektor antasten dürften. Sie fügt hinzu, daß die klagende Partei nicht nachweise, inwiefern die beiden fraglichen Dekrete diese grundlegenden Regeln

verletzt hätten, da die Entscheidung für eine Versicherungsregelung, das heißt für die Anwendung eines Versicherungssystems, nicht das gleiche sei wie die Regelung der Versicherungssubstanz, das heißt *in abstracto* zwingende allgemeine Verhaltensregeln zu erlassen, die von allen Versicherern einzuhalten seien.

Erwiderungsschriftsatz des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission

A.6. In bezug auf die Zulässigkeit seiner Klage hebt das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission hervor, daß das Dekret vom 18. Mai 2001 und nicht das Dekret vom 30. März 1999 Gegenstand seiner Klage sei. Es fügt hinzu, daß man nach der Argumentation der Flämischen Regierung es jedem Kläger verbieten müsse, eine Klage gegen ein Dekret zur Abänderung eines vorherigen Dekrets einzureichen, mit dem selbst gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoßen worden sei.

A.7. Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission erklärt, aus seiner Klageschrift gehe hervor, daß sie sich auf sämtliche Bestimmungen des Dekrets beziehe.

A.8. In bezug auf den eigentlichen Klagegrund vertritt das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission den Standpunkt, daß die These der Flämischen Regierung im Widerspruch zum Text von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stehe, der die volle Zuständigkeit auf dem Gebiet des Versicherungsrechts sowie der Regelung und Kontrolle der Versicherungsunternehmen und der gleichgestellten Unternehmen übertragen habe, und zum Geist der Reform von 1988. Es führt an, eine korrekte Auslegung der Bestimmung zeige, daß die Tragweite der in Absatz 5 von Artikel 6 § 1 VI beschriebenen föderalen Zuständigkeit sich grundlegend von der in Absatz 4 vorgesehenen föderalen Zuständigkeit unterscheide, da er dem föderalen Gesetzgeber die volle Zuständigkeit in den darin angeführten Sachbereichen übertrage.

A.9. Es fügt hinzu, es sei ebenfalls falsch, die föderale Zuständigkeit auf die Gesetze vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag und vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen zu begrenzen, da der Sondergesetzgeber jedesmal, wenn er den Zuständigkeitsvorbehalt auf eine bestimmte Gesetzgebung habe begrenzen wollen, es ausdrücklich erwähnt habe. Im übrigen bewiesen die zahlreichen föderalen Gesetze über Versicherungen, daß die föderale Zuständigkeit für das Versicherungswesen den gesamten Sachbereich betreffe.

A.10. Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission wiederholt schließlich, daß das angefochtene Dekret, indem es Änderungen an den Bedingungen, unter denen die betreffenden Personen in den Genuß der Versicherung gelangen könnten, an den Bedingungen der Übernahme, an den Verfahrensregeln und an der auf den Flämischen Pflegeversicherungsfonds und auf die Pflegeversicherungskassen anwendbaren Regelung vornehme, offensichtlich nicht nur die auf das Versicherungsrecht anwendbaren Regeln, sondern ebenfalls jene Regelung abändere, die auf die mit einem Auftrag auf dem Gebiet des Versicherungswesens betrauten Einrichtungen anwendbar sei.

- B -

In bezug auf das angefochtene Dekret

B.1.1. Das angefochtene Dekret vom 18. Mai 2001 ändert mehrere Bestimmungen des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung ab. Gemäß Artikel 3 des Dekrets vom 30. März 1999, der nicht durch das angefochtene Dekret abgeändert wurde, gibt die durch die Flämische Gemeinschaft eingeführte Versicherung « Anrecht auf die Übernahme der

für nichtärztliche Hilfe- und Dienstleistungen anfallenden Kosten durch eine Versicherungskasse ».

B.1.2. Die Änderungen betreffen im wesentlichen gewisse Bestimmungen über die Anwendungsbedingungen des Dekrets hinsichtlich des Aufenthaltsortes der Nutznießer (Artikel 6), die Bedingungen für die Übernahme (Artikel 7, 8, 11 und 12), das Verfahren (Artikel 9) und den Flämischen Pflegeversicherungsfonds. Gemäß den Vorarbeiten zum Dekret entsprechen diese Änderungen dem Bedarf der Berufskreise des Sektors und sollen sie es den Pflegeversicherungskassen erlauben, so effizient wie möglich zu arbeiten (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 540/1, S. 2).

In bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Die Flämische Regierung führt an, daß die Klage unzulässig sei, da sie in Wirklichkeit darauf abziele, das Urteil Nr. 33/2001 vom 13. März 2001 erneut in Frage zu stellen, mit dem der Hof eine Nichtigkeitsklage gegen das Dekret vom 30. März 1999 größtenteils abgewiesen habe. Dieses Dekret sei am 28. Mai 1999 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden, so daß die jetzige Klage verspätet eingereicht werde.

B.2.2. Im Gegensatz zu den Darlegungen der Flämischen Regierung ist die Klage gegen das Dekret vom 18. Mai 2001 gerichtet, das das Dekret vom 30. März 1999 abgeändert hat.

Da das angefochtene Dekret am 28. Juli 2001 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, ist die Klage *ratione temporis* zulässig.

B.2.3. In der Annahme, daß bereits das ursprüngliche Dekret mit dem angeführten Mangel der Verfassungswidrigkeit behaftet gewesen wäre, würde sich daraus nicht ergeben, daß es der klagenden Partei nicht gestattet wäre, diesen Mangel in der nun vorliegenden Klage geltend zu machen, denn diese Beschwerde ist im Urteil Nr. 33/2001 nicht geprüft worden, so daß nichts dagegen spricht, sie heute zu prüfen.

In bezug auf den einzigen Klagegrund

B.3. Im einzigen Klagegrund wird bemängelt, daß das angefochtene Dekret Bestimmungen enthalte, die das Versicherungsrecht betreffen, so daß ein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorliege.

B.4. Gemäß Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist die Föderalbehörde alleine zuständig für

« die Finanzpolitik und den Schutz des Sparwesens, einschließlich der Regelung und Kontrolle der Kreditanstalten und sonstigen Geldinstitute, der Versicherungsunternehmen und der ihnen gleichgestellten Unternehmen, der Kapitalanlagegesellschaften und der Anlagefonds und einschließlich des Hypothekarkredits, des Verbraucherkredits, des Bank- und Versicherungsrechts sowie der Gründung und Verwaltung ihrer öffentlichen Kreditanstalten ».

B.5. Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, daß sie sich in den Kontext der Übertragung der « grundsätzlichen Zuständigkeit » für die Wirtschaftspolitik an die Regionen einfügt, « während dem Staat seine Zuständigkeiten ausdrücklich verliehen werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, SS. 7-8). Aus diesem Grund betrachtete der Gesetzgeber es als « notwendig, daß ganz klar die Sachbereiche beschrieben werden, die im Hinblick auf die Wahrung der Wirtschafts- und Währungsunion zum Zuständigkeitsbereich der nationalen Behörde gehören müssen » (ebenda, S. 9). Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Sondergesetzgeber ausdrücklich der Föderalbehörde die Zuständigkeit vorbehalten, die Versicherungsunternehmen und die gleichgestellten Unternehmen zu regeln und zu kontrollieren, sowie die Zuständigkeit für das Bank- und Versicherungsrecht.

B.6. Aus diesem Zuständigkeitsvorbehalt geht jedoch nicht hervor, daß ein Dekretgeber bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten nicht einen Versicherungsmechanismus einsetzen könnte, vorausgesetzt, er tut dies unter Beachtung der vom föderalen Gesetzgeber erlassenen Regelung.

B.7. Das angefochtene Dekret ändert gewisse Modalitäten des durch das Dekret vom 30. März 1999 geschaffenen Versicherungsmechanismus ab.

Beide Dekrete sind Bestandteil des Sachbereiches der Unterstützung von Personen, die Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Gemeinschaften verliehen hat. In Ausübung einer ihm zustehenden Zuständigkeit hat der flämische Dekretgeber die Modalitäten des Mechanismus der Pflegeversicherung eingeführt und anschließend abgeändert; damit organisiert er die Übernahme von Kosten, die Personen mit einer verminderten Selbstversorgungsfähigkeit entstanden sind. Diese Änderungen, die im wesentlichen in B.1.2 zusammengefaßt sind, haben weder zum Zweck noch zur Folge, die föderale Gesetzgebung über das Versicherungsrecht sowie über die Regelung und Kontrolle der Versicherungsunternehmen abzuändern.

B.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

nicht verbesserte Abschrift

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior